

Bekanntmachung
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Bastei
Vom 13. November 2018

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Trinkwasserzweckverband Bastei mit Bescheid vom 6. November 2018 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes Bastei am 26. September 2018 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 1. September 2010 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 13. November 2018

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geisler
Landrat

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Bastei

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Bastei am 26.09.2018 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 1. September 2010 (SächsABl. Nr. 42/2010 S. 1519) beschlossen.

Artikel 1

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig gemäß § 19 Absatz 3 ortsüblich bekannt zu machen. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

Artikel 2

§ 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes

geregelt ist, für die Gemeinde Lohmen im „Basteianzeiger – Amtsblatt der Gemeinde Lohmen“ und für die Stadt Stadt Wehlen in der „Wehlener Rundschau – Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Stadt Wehlen“.

Artikel 3

Am § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Für die ortsübliche Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sowie für die sonstigen ortsüblichen Bekanntgaben des Verbandes gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes geregelt ist.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.09.2010 tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lohmen, den 26.09.2018

Trinkwasserzweckverband Bastei
Mildner
Verbandsvorsitzender